

Informationsblatt

Nach § 64 Satz 3 des SGB IX werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben ergänzt durch ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Die Diagnose einer Erkrankung stellt immer eine psychische und physische Ausnahmesituation dar.

Nach Abschluss ihrer stationären Rehabilitationsmaßnahme können Sie für einen begrenzten Zeitraum ergänzende Leistungen zur Rehabilitation beantragen.

In unseren Übungseinheiten erlernen Sie durch ein Ihrer persönlichen Einschränkung angepasstes Bewegungsangebot, sich allmählich mehr und sicherer zu belasten.

In Gruppengesprächen erfahren Sie mehr über den Umgang mit Ihrer Krankheit, aber auch über Chancen für ein zufriedenstellendes weiteres Leben.

Im Umgang mit Gleichgesinnten erleben Sie positive, erfüllende Momente.

Ihr weiteres Vorgehen:

Sprechen Sie Ihren Arzt oder Ihre Ärztin auf Rehabilitationssport an.

Diese erstellen Ihnen eine Verordnung, -das sogenannte Muster 56-.

Diese Verordnung lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse genehmigen.

Mit der genehmigten Verordnung vereinbaren Sie einen Beratungstermin in unserer Geschäftsstelle.